

## Nachträge und Berichtigungen.

I. Zu S. 2: Infolge einer unscharfen Ausdrucksweise läßt der vorletzte Satz auf S. 2 die Deutung zu, als ob das bayr. Gesetz von 1912 auch das Ausrührrecht kodifiziert habe. Das ist nicht der Fall. Vgl. S. 151 ff.

II. Nachtrag zu S. 43: Da Art. 68 RW. nur hinsichtlich der Verhängung, nicht aber hinsichtlich der Aufhebung des NZ. auf das BGB. verweist — anders in Preußen, § 3 II BGB. — fehlt es an jeder Vorschrift für die Frage, wie die Aufhebung des Reichskriegszustands zu erfolgen hat: Man wird jede Form als zulässig bezeichnen müssen, die geeignet ist, die Aufhebung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

III. Zu S. 45 § 4 I ergänze: Vgl. aber BGB. § 8 (GGStGB.).

IV. Der volle Wortlaut der bayrischen Novelle vom 15. Juli 1916 ist auf S. 207, 208 angegeben, die Begründung dazu konnte aus druckertechnischen Gründen nicht hier wiedergegeben werden; sie findet sich auf S. 233 ff.

V. Zu den Ausführungen auf S. 15 ff., 42, 43 ist von Interesse eine Vergleichung mit Artikel 2 des holländischen Belagerungszustandsgesetzes vom 23. Mai 1899: wanneer ten gevolge van een vijandelijken inval, of ten gevolge van binnenlandsche onlusten, als bedoeld in artikel 1 sub 2, de gemeenschap tusschen een gedeelte van het grondgebied des Rijks en den zetel der Regeering is afgesneden, kan dat gedeelte — hetsij geheel, hetsij gedeeltelijk — door het militair gezag van Onzenwege in staat van beleg worden verklaard.<sup>14</sup> Das Gesetz bietet auch sonst manches Wertvolle für eine eventuelle Reform unseres Ausnahmeregimes. Zurzeit wird jenes selbst reformiert. Vgl. Zitting der tweede Kamer der Staten-